

AMTSBLATT

des

K. u. k. Kreiskommandos in Biłgoraj.

№ VII.

ausgegeben und versendet am 1. Juli 1916.

Abonnementspreis vierteljährig 3 Kr.

Präs. 122./7/16.

90.

Gerichtsorganisationänderung.

Auf Grund der Vdg. des A. O. K. vom 9. Mai 1916. Vdgs. Blatt Nr. 58 gelangte hier eine neue Gerichtsstelle mit der Bezeichnung „K. u. k. Kreisgericht in Biłgoraj" zur Aufstellung.

Zum Vorsitzenden dieses Kreisgerichtes wurde der k. k. Richter **Franz Dworzak** bestellt.

Präs. 120./7/16.

91.

Delegierung des Friedensgerichtes in Biłgoraj zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in Sachen betreffend die Preistreiberei.

Auf Grund des Mir kraft Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 9. Mai 1916, (Amtsblatt Nr. XXI §. 16.) erteilten Befugnisses, delegiere Ich den Friedensrichter in Biłgoraj zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in Sachen betreffend die Preistreiberei für das ganze Amtsgebiet von Biłgoraj, in den mit obiger und der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 15. September 1915, bezeichneten Grenzen.

92.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 5. Juni 1916,

Nr. 59. V. Bl. XXII. Stück.

betreffend die Ausdehnung des Militärgeneralgouvernements Lublin auf die Kreise Chełm, Hrubieszów, Tomaszów.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten

Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Der Wirkungskreis des Militärgeneralgouvernements Lublin erstreckt sich in allen Zweigen der Rechtsprechung und Verwaltung auf alle von österreichisch-ungarischen Truppen besetzten Gebiete Polens.

§ 2.

Das Militärgeneralgouvernement umfasst daher die Kreise:

Biłgoraj, Busk, Chełm, Dąbrowa, Hrubieszów, Janów, Jędrzejów, Kielce, Końsk, Kozienice, Krasnostaw, Lubartów, Lublin, Miechów, Nowo-Radomsk, Pinczów, Piotrków, Puławy, Olkusz, Opatów, Opoczno, Radom, Sandomierz, Tomaszów, Wierzbnik, Włoszczowa, Zamość sowie die Enklave Jasna Góra in Czenstochau.

Der Gebietsumfang der Kreise bestimmt sich — soweit er nicht unter der österreichisch-ungarischen Militärverwaltung geändert wurde — nach den am 1. Jänner 1912 bestandenen Grenzen.

Der Militärgeneralgouverneur ist ermächtigt, die gegenwärtigen Grenzgemeinden oder Teile solcher Gemeinden nach Anhörung der beteiligten Gemeindevertretungen aus Gründen der Verkehrserleichterung aus einem Kreise auszuscheiden und dem benachbarten Kreise zuzuteilen.

§ 3.

Alle Verordnungen des Armeeoberkommandanten, die für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens erlassen wurden, sowie die auf Grund dieser Verordnungen oder auf Grund der Landesgesetze vom Militärgeneralgouverneure erlassenen Anordnungen und Befehle gelten nach Massgabe der Verordnungen des Armeeoberkommandanten vom 16. Februar 1915, Nr. 1. V.-Bl. (§. 4), und vom 25. August 1915, Nr. 34. V.-Bl. (§. 4, Absatz 3), unterschiedlos im ganzen Militärgeneralgouvernement.

§ 4.

Die in den Kreisen Chełm, Hrubieszów, Tomaszów bisher von den Armeekommandos ausgeübten Befugnisse der Etappenverwaltung sind durch die Einbeziehung dieser Kreise in das Militärgeneralgouvernement aufgehoben.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. Juni 1916 in Kraft.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

E. Nr. 9058.

93.

Kundmachung betreffend den Zahlungsverkehr.

Der k. u. k. Armee-Oberkommandant: hat am 5. Juni 1916 im Vdg. Bl. Nr. XXII. T. sub. l. Z. 60. nachstehende Vorschriften betreffend den Zahlungsverkehr erlassen:

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt, finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet), anzuordnen wie folgt:

§ 1.

Die Zahlungsmittel der Kronenwährung müssen angenommen werden bei allen Zahlungen für Gegenstände oder Leistungen:

a) deren Preis amtlich festgesetzt ist,

b) die von Kommandos oder Organen der k. u. k. Militärverwaltung zwangsweise gefordert wurden.

Die dabei anzuwendenden Umrechnungskurse werden jeweilig amtlich verlautbart.

Parteivereinbarungen, laut derer in den unter a.) bezeichneten Fällen Zahlungen nicht in Kronenwährung geleistet werden sollen, sind nichtig.

§ 2.

Bei den öffentlichen Kassen werden Zahlungen in der Kronenwährung und in der russischen Währung gleichmässig zu den jeweils festgesetzten Umrechnungskursen angenommen.

Diese Bestimmung findet insbesondere auch auf die in der russischen Währung festgesetzten Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben Anwendung.

§ 3.

Auf Zahlungen in Goldmünzen findet diese Verordnung keine Anwendung.

§ 4.

Übertretungen des § 1. dieser Vdg. werden von den Kreiskommandos an Geld bis zu 2000 Kr. oder mit Arrest bis zu 3 Monaten bestraft.

§ 5.

Diese Vdg. tritt mit dem Tage der Kundmachnng in Kraft.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

Laut Mil. Gen Gouv. E. Nr. 40.400/16. vom 10. Juni 1916, beträgt der im §. 1. obzitierte Umrechnungskurs **2 Kr. 50 hl. für einen Papier- oder Silberrubel.**

Diesen Abänderungen zufolge treten alle vom Kreiskommando in diesem Gegenstande erlassenen mit den neuen Bestimmungen im Widerspruche stehende Vorschriften, ausser Kraft.

Die Gendarmeriepostenkommandanten werden auf Grund §. 3. Vdg. des Armee-Oberkommandanten v. 19. August 1915 Vdg Bl. III. T. ermächtigt, Strafverfügungen wegen Übertretung der in Rede stehenden Bestimmungen zu erlassen

94.

Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 24. Mai 1916.

Erleichterungen im Grenznahverkehre bei Ausübung der Seelsorge und des Kirchenbesuches.

Auf Grund des § 5. der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 25. August 1915 Nr. 35. und im Einvernehmen mit dem kaiserlich deutschen Generalgouvernement in Warschau wird verordnet wie folgt:

§ 1.

Eingepfarrten in den Grenzkreisen, in welchen die Pfarrsprengel von einem Okkupationsgebiete in das andere übergreifen, sind zum Kirchenbesuche die in der Verordnung des Militär-General-Gouverneurs vom 29. Dezember 1915 Nr. 14. vorgesehenen Ausweise zu erteilen. Diese Ausweise können mit dreimonatiger Gültigkeit befristet werden.

§ 2.

Geistliche, welche sich mit dem Allerheiligsten zu Kranken begeben, sind bei Tag und Nacht — ohne Ausweise — passieren zu lassen.

§ 3.

Leichenzüge, bestehend aus dem Leichenwagen, dem Geistlichen, Kreuzträger, Kirchendiener und den nächsten Anverwandten sind auf dem zur Begräbnisstätte führenden Wege ohne vorherige Bewilligung und ohne Grenzausweise ungehindert passieren zu lassen.

Präs. 121./23./16.

95.

Pflicht der Matrikenführenden Ämter

betreffend die Vorlage der Ausweise über vorgekommene Todesfälle und unehelich geborene Kinder an die Gerichte.

Die im Amtsblatte Nr. III. des k. u. k. Kreiskommandos in Biłgoraj vom 12. November 1915 — Art VII, enthaltene Verfügung betreffend die Vorlage der Ausweise über Todesfälle und uneheliche Geburten wird dahin abgeändert, dass in Hinkunft alle matrikenführende Ämter den zuständigen Friedensgerichten bis 5-ten jeden Monates folgende Ausweise einzusenden haben:

a) Ausweis über die vorgekommenen Todesfälle, jedoch nur nach solchen Verstorbenen, nach denen minderjährige Kinder oder andere minderjährige Erben verblieben sind. Sind die Familien - und Vermögensverhältnisse dem Matrikenführer nicht bekannt, so soll er sich darüber bei Eintraguug des Todesfalles in die Matrik erkundigen.

b) Ausweis über die unehelich geborenen Kinder.

Überdies haben die Matrikenführer einen solchen Gesamtausweis für die Zeit vom 1. August 1914 bis 30. Juni 1916 den zuständigen Friedensgerichten (Biłgoraj, Józefów, Krzeszów, Tarnogród) bis Ende Juli 1916 einzusenden.

Sollte der bestimmte Termin seitens der Matrikenämter nicht eingehalten werden, werden die Friedensgerichte aufgefordert dies unverzüglich dem Kreisgerichte zwecks entsprechender Veranlassung anzuzeigen.

E. Nr. 8658.

96.

Kundmachung.

Es sind in letzter Zeit sowol in Biłgoraj selbst, wie auch auf dem Lande mehrere Fälle von Übertretungen der Tabakmonopolvorschriften festgestellt worden.

Diesbezügliche Übertretungen belangen die Personen, die einen unbefugten Tabakhandel auf diese Weise betreiben, dass sie in den Tabaktrafiken bzw. woanders vorschriftswidrig erworbene Tabakvorräte, der Bevölkerung zu enorm hohen Preisen weiter absetzen.

Diese Personen, welche durch den Betrieb vom unbefugten Tabakhandel sich die Übertretung der bereits erlassenen Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 8. März 1916. Nr. 50 Vdg. Bl. zu Schulden kommen lassen, werden gemäs §. 7. dieser Vdg. mit einer Geldstrafe bis zu fünftausend Kronen in Goldrubeln zahlbar, oder mit Arrest bis zu sechs Monaten, bestraft.

Vor den unbefugten Tabakhändlern, welche betreffende Bauernkreise ausbeuten, wird gewarnt, und zugleich die Bevölkerung aufgefordert, jede zur Kenntnis gelangte Übertretung der Tabakmonopolvorschriften unverzüglich dem hiesigen Kreiskommando behufs Einleitung des Strafverfahrens gegen die Schuldtragenden zu melden.

Die Tabakfabrikate sind ausschliesslich bei den konzessionierten Tabakverschleissern um den im Tarife festgesetzten Preis zu beziehen.

Die Übertretungen der Tabakmonopolvorschriften, die sich die bestellten Tabakverschleisser bzw. die unbefugten Tabakhändler zu Schulden kommen lassen, werden vom Kreiskommando exemplarisch bestraft.

Diese Kundmachung ist sofort allgemein zu verlautbaren.

E. Nr. 9247.

97.

Salzverschleissorganisation.

Das Salz wird durch die bereits durchgeführte Salz- Verschleissorganisation, zu fixem Einheits-Preise im ganzen Gebiete des M. G. G. Bereiches verkauft. Der Detailpreis wird vom 1. Juli l. J. angefangen, sowohl für das österreichische, als auch für das deutsche Speisesalz, mit 30 Heller (12 Kopeken) per 1 kg. bezw. mit 12 Heller (5 Kop.) per 1 russ. Pfund festgesetzt.

Dieser Detailpreis darf unter keinem Umstande überschritten werden.

Gleichzeitig wird verlautbart, dass der Hauptverschleiss für Salz in Biłgoraj vis - á - vis der Kirche sich befindet und vom Kreishilfskomitée geleitet wird, und dass die Detailverschleisser diese Ware mit entsprechendem Nachlasse dortselbst bekommen können, damit der oben festgesetzte Preis nicht überschritten werde.

E. Nr. 7999/16. ad.

98.

Kundmachung.

Auf Grund § 22. der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 22. April 1916. V. Bl. Nr. 55. wonach im k. u. k Okkupationsgebiete Polens das Spiritus- und Branntweinmonopol eingeführt wurde, wird gemäss dem A. O. K. Befehle Nr. 37451 vom 17. Mai 1916 und dem M. G. G. Erlasse F. A. Präs. Nr. 6567/16 zufolge Nachstehendes verlautbart:

Die im k. u k. Okkupationsgebiete vorhandenen zur Veräusserung bestimmten und nicht durch die k. u. k. Militärverwaltung eingeführten oder erworbenen Vorräte an Spiritus und Branntwein unterliegen der indirekten Besteuerung in einem mit zwölf Kopeken in Gold pro Eimergrad Alkohols erhöhten Ausmasse.

Frei von der Steuererhöhung sind Spiritus oder Branntweinvorräte in einer Gesamtmenge von höchtstens zwei Litern.

Die Gradhältigkeit wird folgendermassen angenommen:

a) bei Likör, Rosoglio und allen versüssten Branntweingattungen mit 35 Grad,

b) bei Rum, Kognak, Sliwowitz mit 60 Grad,

c) bei Spiritusessenzen mit 70 Grad,

d) bei gewöhnlichen Trinkbranntwein, Starka u. d gl. zubreiteten, aber nicht versüssten Branntweingattungen mit 50 Grad,

e) bei Spiritus mit 95 Grad.

Vorräte, die dem Steuernachtrage unterliegen, sind innerhalb zweier Wochen nach Kundmachung dieser Verordnung beim Kreiskommando in Biłgoraj anzumelden.

Spiritus- und Branntweinvorräte, welche infolge h. ä. Anordnung vom 15. Mai 1916. res. Nr. 389 bereits angemeldet und durch die Organe der k u. k. Finanzwache bezw. Gendarmerie festgestellt worden sind dürfen nicht wiederholt angemeldet werden mit Ausnahme der Vorräte, die erst nachher eingeführt wurden und zum Vorschleisse gelangten.

Vor Entrichtung des Steuernachtrages darf der Absatz des Spiritus oder Branntweines nicht erfolgen.

Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

ad. E Nr. 8773/16 u. 1287 F. A.

99.

Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouverneurs vom 5. Juni 1916. Nr. 33864,

betreffend die Zuckerpreise.

Auf Grund des §. 4. der Vdg. des A. O. Kmdten vom 4. Mai 1916. Nr. 57. Vdg. Bl. wird Nachstehendes verordnet:

§ 1.

Der Erzeuger hat den Zucker an die k. u. k. Militärverwaltung zu folgenden Preisen abzugeben:

für 100 kg. nicht rafinierten Kristallzucker . . . . 100 K. 60 h.

„ „ „ rafinierten Zucker . . . . 108 „ 60 „

Diese Preisbestimmung gilt für die Abgabe in der Fabrik. Für die Verpackung wird der Selbstkostenpreis des Erzeugers berechnet.

§ 2.

Die k. u. k. Militärverwaltung überlässt den Zucker nur solchen Konzessionsinhabern von denen die Ware nach §. 8. der obzitierten Vdg. des A. O. K. nur an Kleinverschleisser abgegeben werden darf (Grosshändler).

Diesen Konzessionsinhabern wird der Zucker zu folgenden Preisen überlassen:

100 kg. nicht raffinierten Kristallzucker . . . . . 170 K. 80 h.

„ „ raffinierten Zucker um . . . . 180 „ 50 „

Die Preisbestimmung gilt für die Abgabe in einer von der k. u. k. Militärverwaltung festgesetzten Abgabestelle, mangels einer solchen in Magazine des Händlers.

§ 3.

Die Preise für den Verschleiss von Zucker vom Grosshändler an den Kleinverschleisser werden folgendermassen festgesetzt:

1 polnisches Pfund nicht raffinierten Kristallzuckers . . . 72 h.

„ „ „ raffinierten Zuckers . . . . 76 „

Die Preisbestimmung gilt für die Abgabe in der Betriebsstätte des Kleinverschleissers.

Die Transportkosten werden dem Grosshändler vom Kreiskommando vergütet.

§ 4.

Die Preise für den Verschleiss von Zucker an Konsumenten werden folgendermassen festgesetzt:

für 1 polnisches Pfund nicht raffinierten Kristallzuckers . 76 h.

„ „ „ „ raffinierten Zuckers . . . . . . 80 „

§ 5.

Diese Verordnung tritt am 10. Juni 1916 in Kraft.

100.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 11. Juni 1916,

Nr. 61. V. Bl. XXIII. Stück.

betreffend die Verwertung der Ernte.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Verbot des Hoffnungskaufes von Feldfrüchten

Verträge, womit die Ernte des Jahres 1916 an Feldfrüchten des Okkupationsgebietes in Bausch und Bogen oder die Hoffnung dieser Ernte gekauft wird, sind verboten.

Feldfrüchte im Sinne dieser Verordnung sind — mit Ausnahme von Obst und Zuckerrübe — alle landwirtschaftlichen Bodenerzeugnisse sowie die aus Getreide gewonnenen Müllereierzeugnisse.

§ 2.

Anzeigepflicht von bebauten Flächen.

Der Grundbesitzer und jedermann, dem an seiner Stelle die Leitung des Anbaues und die Bewirtschaftung einer Liegenschaft obliegt, ist verpflichtet, das Ausmass der bebauten Fläche an Ackergrund und die darauf angebauten landwirtschaftlichen Bodenerzeugnise dem Gemeindevorsteher oder Ortsvorsteher vor dem 1. Juli 1916 anzuzeigen.

§ 3.

Anzeigepflicht von Vorräten an Feldfrüchten.

Wer Getreide (Weizen, Roggen, Halbfrucht, Gerste, Hafer, Mais aller Art), Kartoffel, Lein (Leinsamen und Leinfaser), Raps oder Rapsöl in seiner Gewahrsame hat, ist verpflichtet, die Vorräte nach Menge, Gattung und Lagerungsort innerhalb einer Woche nach der Einlagerung dem durch Kundmachung des Kreiskommandos bezeichneten Organe anzuzeigen. Von Vorräten, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits eingelagert sind, ist die Anzeige innerhalb einer durch Kundmachung des Kreiskommandos bezeichneten Frist zu erstatten.

Die Anzeige ist innerhalb einer Woche nach der vollendeten Ausdreschung von je 100 Meterzentner Getreide oder, wenn der ganze Getreidevorrat nicht 100 Meterzentner beträgt, des ganzen Vorrates zu wiederholen.

Der Militärgeneralgouverneur ist ermächtigt, auch andere als die im ersten Absatze bezeichneten Feldfrüchte der Anzeigepflicht zu unterwerfen.

§ 4.

Verkehrsverbote.

Der Militärgeneralgouverneur ist ermächtigt:

zu verbieten, dass Feldfrüchte an andere als die hiezu von der Militärverwaltung ermächtigten Personen verkauft oder von anderen als solchen Personen gekauft werden;

für den Kauf und Verkauf von Feldfrüchten sowie für jede sonstige Art des Verkehres mit diesen Waren allgemein oder innerhalb bestimmter Kreise Bedingungen vorzuschreiben.

§ 5.

Beschlagnahme und Ankauf von Feldfrüchten.

Der Militärgeneralgouverneur ist ermächtigt, allgemein oder für bestimmte Kreise zu verfügen, dass Feldfrüchte — mit Ausschluss jener Mengen, die der Produzent selbst zur Ernährung seines Hausstandes, als Saatgut für seine Liegenschaften, als Futter für sein Vieh oder zur Fortführung der eigenen landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebe benötigt — mit Beschlag belegt und gegen Bescheinigung dem Inhaber abgenommen werden oder von ihm an bestimmte Übernahmsstellen abzuliefern sind.

Für die beschlagnahmten Feldfrüchte wird der jeweils festgesetzte Übernahmspreis, für das nach dem 1. Jänner 1917 in unausgedroschenem Zustande beschlagnahmte Getreide jedoch nur die Hälfte dieses Übernahmspreises bar ausgezahlt.

§ 6.

Übernahmspreise.

Der Militärgeneralgouverneur ist ermächtigt, die Übernahmspreise für Feldfrüchte (§ 5, Absatz 2), die Abzüge für Verunreinigungen und die Vergütung für die Verladung und den Transport zur Übernahmsstelle durch Verordnung festzusetzten.

§ 7.

Sparmassnahmen.

Das verfüttern von mahlfähigem Weizen, Roggen, Halbfrucht oder Gerste ist verboten.

Bei Herstellung von Mehl aus Weizen, Roggen, Halbfrucht oder Gerste muss das Getreide mit mindestens 80 Prozent Ausbeute vermahlen werden. Der Kreiskommandant kann diesen Mahlsatz erhöhen.

Der Militärgeneralgouverneur wird Vorschriften über die Erzeugung von Brot und sonstigem Backwerke und über den Handel mit diesen Erzeugnissen erlassen.

§ 8.

Sicherstellung des Lebensmittelbedarfes.

Der Militärgeneralgouverneur wird zur Sicherstellung des Bedarfes an Lebensmitteln:

die Versorgung der Bevölkerung einzelner Gemeinden mit Lebensmitteln in der Weise regeln, dass deren Bezug nur durch eigens hiefür bestellte Organe (Versorgungscomités) oder durch die Gemeindevertretung erfolgen darf;

den Mehl-, Brot-, Kartoffel-, Fett-, Zucker- und Fleischverbrauch auf eine per Person und Tag festzusetzende Verbrauchsmenge beschränken;

den Haferverbrauch zur Viehfütterung beschränken oder verbieten;

den Betreib von Mühlen, Brauereien, Spiritusbrennereien oder sonstigen Gewerbeunternehmungen, in denen landwirtschaftliche Bodenerzeugnisse verarbeitet werden, beschränken, unter Aufsicht stellen oder schliessen.

§ 9.

Versorgung mit Eiern.

Die §§ 4, 5 und 6 finden auch auf den Verkehr mit Eiern, die Beschlagnahme, den Ankauf und die Übernahmspreise von Eiern Anwendung.

§ 10.

Strafbestimmungen.

1. Wer ein in § 1 oder auf Grund des § 4 verbotenes Geschäft abschliesst, vermittelt oder beim Abschlusse oder der Vermittlung mitwirkt,

2. wer die in § 2 oder § 3 vorgeschriebene Anzeige unterlässt oder hiebei unrichtige Angaben macht und wer dabei mitwirkt,

3. wer eine sonstige Bestimmung dieser Verordnung oder eine auf Grund derselben erlassene Vorschrift übertritt,

wird vom Kreiskommando — soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — mit Geldstrafe bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu dreitausend Kronen verhängt werden.

§ 11.

Verbotswidrige Geschäfte.

Geschäfte, die den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderlaufen, sind ungültig.

Gegenstände, durch deren Kauf oder Verkauf diese Verordnung oder ein auf Grund derselben erlassenes Verbot verletzt wurde, sowie der Kaufpreis hiefür unterliegen dem Verfalle und werden vom Kreiskommando für Zwecke der Ernährung der Bevölkerung verwendet.

§ 12.

Rückwirkende Kraft.

Die §§ 1 und 11, Absatz 1, finden auch auf Geschäfte Anwendung, die vor Beginn der Wirksamkeit dieser Verordnung abgeschlossen wurden.

Was auf Grund dieser Geschäfte geleistet wurde, ist auf Verlangen zurückzustellen. Wenn hiedurch die wirtschaftliche Existenz des Produzenten oder seiner Familie beeinträchtigt wird, kann das Kreiskommando Erleichterungen für die Zurückstellung festsetzen.

§ 13.

Verlautbarung.

Unbeschadet der verbindenden Kundmachung der Verordnungen, Anordnungen und Verfügungen des Militärgeneralgouverneurs (§ 4 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 25. August 1915, Nr. 34. V. Bl.) werden die auf Grund dieser Verordnung erlassenen Vorschriften in den Amtsblättern jener Kreise, in denen sie in Kraft treten, ferner durch Einschaltung in Tagesblätter, durch öffentlichen Anschlag und sonst in ortsüblicher Weise zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

§ 14.

Aufhebung älterer Vorschriften, Wirksamkeitsbeginn.

Die Verordnungen des Armeeoberkommandanten vom 27. Juni 1915, Nr. 20 V. Bl., und vom 26. Juli 1915, Nr. 27. V. Bl., sind aufgehoben.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

E. Nr. 8624.

101.

Die Bekämpfung der Trunksucht.

Die Einwohner der Gemeinde Wola Rożaniecka, haben sich an der am 21. Mai l. J. stattgefundenen Gemeindeversammlung gegen eine Eröffnung der Schanketablissements und Verkaufstätten von geistigen Alkoholgetränkenn, behufs desto wirksamer Bekämpfung der Trunksucht ausgesprochen.

Das k. u. k. Kreiskommando nimmt mit Anerkennung diesen Beschluss der Gemeindeversammlung zur Kenntnis und empfiehlt die Initiative in dieser Hinsicht da dieselbe nachahmungwert ist, allen anderen Gemeinden.

E. Nr. 8332.

102.

Subventionierung der Sanitätskolonnen des Krakauer fürstbischöflichen Hilfskomitees.

Zufolge Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements zu Lublin vom 28. Mai 1916 D. Nr. 33813/16. wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass laut A. O. K. Befehl vom 22. März 1916 M. V. Nr. 17623/P. den Sanitätskolonnen des Krakauer fürstbischöflichen Hilfskomitées, .u zw. sowie den Impf- wie auch Spitalsgruppen, eine Subvention in folgender Weise bewilligt wurde:

Für jede Impfgruppe wird dem fürstbischöflichen Hilfskomitée vom Militärgeneralgouvernement 30. Kronen täglich vergütet, für jeden Infektionskranken, der in einem Spital der Sanitätskolonnen in Verpflegung steht, 5 Kronen täglich. Dafür haben sich die Sanitätskolonnen verpflichtet, einerseits die Impfenden entsprechend auszurüsten, anderseits das Aerzte-und Pflegepersonal zu bezahlen und für die Unterbringung, Verpflegung und Behandlung der Kranken aufzukommen.

Diese Subventionierung bezweckt die Verbesserung der sanitären Verhältnisse des Landes und kommt der ganzen Bevölkerung zu gute.

Aus diesem Grunde sind auch zahlungspflichtige Personen bezw. Gemeinden von der Tragung der Spitalskosten in den Spitälern des Krakauer fürstbischöflichen Hilfskomitées, befreit.

E. Nr. 8130.

103.

Anordnung wegen Waschen der Schafe vor der Schur.

Mit Vdg. des M. G. G. J. Nr. 9169/16. v. 24. Mai 1916 wurde angeordnet, dass mit Rücksicht auf die Verwertung des Wollschweisses zur Lanolingewinnung, die Schafe vor der Schur **nicht** der Waschung (sogenannter Rückenwäsche) unterzogen werden dürfen.

E. Nr. 8007.

104.

Beschlagnahme sympathetischer Tinte.

Das M. G. G. in Lublin hat mit Vdg. E. Nr. 31848/16 v. 22. Mai 1916 auf Grund der Vdg. des A. O. K. M. V. Nr. 37187/P. für den ganzen Verwaltungsbereich des M. G. G. die Verfügung getroffen, dass alle im Bereiche des Kreiskommandos befindlichen Vorräte von sympathetischer Tinte (Tinte für Geheimschrift) zu konfiszieren sind und dass jedweder Gebrauch einer derartigen Tinte **verboten ist und strenge bestraft wird.**

Wer sympathetische Tinte besitzt, hat sie innerhalb 8 Tagen nach Verlautbarung dieser Kundmachung an das k. u. k. Kreiskommando in Biłgoraj abzuliefern.

E. Nr. 8368.

105.

Kundmachung.

Der am 13. Jänner 1916 im k. u. k. Kreiskommando Pińczów sub. Nr. 1299/54 für Henoch Rotenberg ausgestellte, auf 3 Monate nach Szczakowa, Tarnow, Krakau, Bielitz - Biała, Wien und Budapest giltig gewesene Reisepass ist demselben auf der Fahrt von der Bahnstation Jędrzejów nach Pińczów samt einem Mantel abhanden gekommen.

Um jedweden Missbrauch des in Verlust geratenen Reisepasses zu verhindern, wird derselbe als ungiltig erklärt.

Zu IX. Präs. Nr. 5695/16/S.

106.

Kundmachung betreffend die Aufnahme von Einheimischen zur k. u. k. Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens!

Die k. u. k. Militärverwaltung in den besetzten Gebieten Polens hat die Heranziehung freiwillig sich meldender Einwohner des Okkupationsgebietes zum Gendarmeriedienste in diesem Gebiete genehmigt.

Dieser freiwillige Eintritt ist — da die k. u. k. Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens ein integrierender Bestandteil des k. u. k. Heeres ist — dem, zufolge Allerhöchster Entschliessung vom 1. Oktober 1914 bewilligten freiwilligen Eintritt in die k. u. k. bewaffnete Macht, gleichzuhalten.

1. Bedingungen für die Aufnahme:

a) Volle Kriegsdiensttauglichkeit und ein Alter zwischen 20 und 30 Jahren,

b) gerichtliche Unbescholtenheit,

c) Kenntnis der polnischen Sprache in Wort und Schrift, wobei Bewerber, welche auch der deutschen Sprache mächtig sind, vorzugsweise berücksichtigt werden,

d) lediger Stand oder kinderloser Witwerstand,

e) Verpflichtung, mindestens vier Jahre bei der Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens aktiv zu dienen.

Minderjärige bedürfen zum freiwilligen Eintritt der Zustimmung des Vaters oder Vormundes, welche schriftlich erklärt und von der Gemeinde bestätigt sein muss.

2. Gebührenbestimmungen:

Die Aufnahme erfolgt zunächst auf 6 Monate: nach dieser Probezeit erfolgt die Übersetzung zur Gendarmerie.

Die Anfangsgebühren betragen — nebst dem systemisierten Etappenrelutums (derzeit 3 K. 12 h. täglich) — 2 K. 74 h. an Löhnung und 1 K. 20 h. an Feldzulage pro Tag.

Jeder Bewerber hat brauchbare Bekleidung, Beschuhung und Wäsche mitzubringen, erhält aber in weiterer Folge ärarische Montur, Schuhe und Rüstung.

Jedem Gesuche ist nebst den sonstigen Originaldokumenten (Taufschein, Schulzeugnisse etz.) auch ein vom Bewerber eigenhändig geschriebener Revers in deutscher oder polnischer Sprache folgenden Inhaltes beizulegen:

REVERS.

Ich verpflichte mich für den Fall meiner Aufnahme in die k. u. k. Gendarmerie für die besetzten Gebiete Polens bei dieser Gendarmerie wenigstens vier Jahre aktiv zu dienen.

Datum: Unterschrift:

2 Zeugen:

Die Aufnahmsgesuche der Bewerber haben bis längstens 30. Juni 1916. beim Kreiskommando einzulangen.

Die Aufgenommenen unterstehen vom Tage ihres Eintrittes zur Gendarmerie den militärischen Strafgesetzen und Disziplinarvorschriften in gleicher Weise wie die Angehörigen des k. u. k. Heeres.

Präs. Nr. 359.

107.

Hüttenwerke.

Zufolge Armeeoberkommandobefehles vom 19./IV. 1916 Qu. Abt, M. V. 27434/1/P. wurden nunmehr auch alle Eisen verarbeitenden Hüttenwerke in den Kreisen Końsk, Wierzbnik, Kielce und Opatów, sowie die ehemals russischen Staats-Eisenwerke unmittelbar der Kompetenz des k. u. k. Militärbergamtes Dąbrowa unterstellt.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

Karl Roller

Oberst m. p.